

<p>Erster Entwurf des Kompetenzzentrums MWST der Treuhand-Kammer für ein neues Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer (E-MWSTG-MWST.COM-V2.4) Halb-öffentliche Version 2.4 vom 30. Januar 2006</p> <p>Das Kompetenzzentrum MWST der Treuhandkammer hat sich entschieden, den aktuellen Stand seiner Arbeit bereits heute weiteren Kreisen zur Verfügung zu stellen. Es behält sich vor, den vorliegenden Text weiterzubearbeiten.</p> <p>Die vorliegende Version enthält noch keine Ausführungen zu</p> <ul style="list-style-type: none"> - 5. Teil: Verfahrensrecht - 6. Teil: Steuerstrafrecht - 7. Teil: Evaluation und Supervision - 8. Teil: Schlussbestimmungen. 	<p>Erläuterungen: Begriffe Hinweis auf Abweichungen von heute geltenden Formulierungen (nicht vollständig) Pendenz</p> <p>Noch nicht behandelte Themen / andere Pendenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Rechtsgrundlage für elektronische Abrechnung schaffen - Rechtsfolgen der hoheitlichen Tätigkeit - Ausnahme für Leistungen zwischen Dienststellen eine Gemeinwesens - Regelung Reihengeschäft - Steuerumgehung / -missbrauch - Die von der ESTV vorgeschlagenen Anpassungen - Parlamentarische Vorstösse
--	--

Gesetzestext	Referenzen	Überlegungen/Hinweise/Kommentar	Alternativen
<p>Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer (Mehrwertsteuergesetz, MWSTG)</p> <p>1. Teil: Allgemeine Bestimmungen</p> <p>Art. 1 Gegenstand und Zweck</p> <p>¹ Der Bund erhebt als Mehrwertsteuer nach diesem Gesetz</p> <ol style="list-style-type: none"> a. eine Steuer auf den von Unternehmen im Inland erbrachten Leistungen nach dem System der Netto-Allphasensteuer mit Vorsteuerabzug (Inlandsteuer); b. eine Steuer auf dem Bezug von Dienstleistungen bei Unternehmen mit Sitz im Ausland (Bezügersteuer); c. eine Steuer auf der Einfuhr von Gegenständen (Einfuhrsteuer). <p>² Die Steuer bezweckt einzig die Besteuerung des nichtunternehmerischen Endverbrauchs im Inland.</p> <p>³ Die Anwendung dieses Gesetzes beachtet die Wettbewerbsneutralität, Erhebungswirtschaftlichkeit bei der steuerpflichtigen Person und die Entlastung des Unternehmens, soweit das Gesetz nicht ausdrücklich eine Abweichung von diesen Prinzipien vorsieht.</p> <p>Art. 2 Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften</p> <p>Was dieses Gesetz als Gegenstand der Mehrwertsteuer erklärt oder von der Steuer befreit, darf von den Kantonen und Gemeinden keiner gleichartigen Steuer unterstellt werden (Art. 134 BV). Unbesehen davon dürfen Billettsteuer und Handänderungssteuer auf Immobilien erhoben werden, soweit sie nicht die Mehrwertsteuer in ihre Bemessungsgrundlage einbeziehen.</p> <p>Art. 3 Begriffe</p> <p>¹ Als Unternehmen gilt jede wirtschaftliche Einheit, welche unter gleichem Namen eine auf nachhaltige Erzielung von Einnahmen aus Leistungen</p>	<p>Vgl. MWSTG 1</p> <p>MWSTG 2</p> <p>Abs. 2: zweiter Satz entspricht MWSTG 8</p> <p>Abs. 3: erster Teil</p>	<p>Abs. 1: Nichtunternehmerisch meint privat, öffentliche Hand und Organisationen, welche keinerlei steuerbare Tätigkeiten erbringen.</p> <p>Abs. 2: Die Entlastung des Unternehmens geht weiter als die Sicherstellung der Überwälzbarkeit, sondern meint auch die Entlastung von organisatorischen und administrativen Auflagen.</p> <p>Abs. 3: Eine Abweichung von den in Absatz 3 erwähnten Grundsätzen bedarf einer ausdrücklichen gesetzlichen Grundlage. Der blosse Verweis auf das System der Mehrwertsteuer reicht nicht aus, um eine Abweichung zu begründen.</p> <p>Ziel der neuen Formulierung ist es, die Steuer auf der Steuer zu vermeiden. Vgl. auch die Ergänzung in Art. 19 Abs. 6.</p> <p>Abs. 1: Für den Begriff des Unternehmens spielt es keine Rolle, ob tatsächlich Einnahmen erzielt werden; so gilt auch die Vorbereitung oder der Abschluss der wirtschaftlichen Tätigkeit zum Lebenszyklus eines Unternehmens.</p>	<p>Abs. 1: Als Unternehmen gilt jede wirtschaftliche Einheit, welche unter gleichen Namen eine auf nachhaltige Erzielung von Einnahmen ausgerichtete</p>

Gesetzestext	Referenzen	Überlegungen/Hinweise/Kommentar	Alternativen
<p>ausgerichtete Tätigkeit selbstständig ausübt.</p> <p>² Als Leistung gilt jede Einräumung eines verbrauchsfähigen wirtschaftlichen Vorteils an einen Dritten in Erwartung eines Entgelts. Leistungen liegen auch vor, wenn sie von Gesetzes wegen oder auf Grund behördlicher Anordnung erfolgen.</p> <p>³ Als Gegenstände gelten bewegliche und unbewegliche Sachen, einschliesslich der darin enthaltenen Dienstleistungen und Rechte, sowie Elektrizität, Gas, Wärme, Kälte und Ähnliches. Ebenfalls als Gegenstände gelten dingliche Rechte an Grundstücken.</p> <p>⁴ Als Lieferung gilt die Übertragung der Befähigung, wie ein Eigentümer über einen Gegenstand zu verfügen. Ebenfalls als Lieferung gilt die Übergabe eines Gegenstands auf Grund eines Vertrages, der die Vermietung eines Gegenstands während eines bestimmten Zeitraums oder den Ratenverkauf eines Gegenstands vorsieht, mit der Klausel, dass das Eigentum spätestens mit Zahlung der letzten fälligen Rate erworben wird. Ebenfalls als Lieferung gilt die Übertragung eines Gegenstandes zwischen Kommittent und Kommissionär (resp. umgekehrt bei der Einkaufskommission) aufgrund eines Kommissionsgeschäfts.</p> <p>⁵ Als Dienstleistung gilt jede Leistung, die keine Lieferung ist.</p> <p>⁶ Als hoheitliche Tätigkeiten gelten Tätigkeiten, die in Ausübung hoheitlicher Gewalt erbracht werden. Die Ausübung von Funktionen der Schiedsgerichtsbarkeit gilt als hoheitlich. Folgende Tätigkeiten gelten insbesondere nicht als hoheitlich:</p> <ol style="list-style-type: none"> Fermeldewesen; Lieferungen von Wasser, Gas, Elektrizität, thermischer Energie und ähnlichen Gegenständen; Beförderung von Gegenständen und Personen; Dienstleistungen in Häfen und auf Flughäfen; Lieferungen von zum Verkauf bestimmten neuen Fertigwaren; Lieferungen von landwirtschaftlichen Erzeugnissen durch landwirtschaftliche Interventionsstellen von Gemeinwesen; Veranstaltungen von Messen und Ausstellungen mit gewerblichem Charakter; Betrieb von Badeanstalten und Kunsteisbahnen; Lagerhaltung; Tätigkeiten gewerblicher Werbebüros; Tätigkeiten der Reisebüros; Tätigkeiten von betrieblichen Kantinen, Personalrestaurants, Verkaufsstellen und ähnlichen Einrichtungen; Tätigkeiten von Amtsnotarinnen und Amtsnotaren; Tätigkeiten von Vermessungsbüros; Tätigkeiten auf dem Gebiete der Entsorgung; 	<p>entspricht der Definition in MWSTG 73 II.a, welche von MWSTG 6 III abweicht; für zweiten Teil vgl. 6. RL Art. 5 Abs. 3</p> <p>Abs. 4: vgl. 6. RL Art. 5 Abs. 1 und 4.</p> <p>Abs. 5: MWSTG 7</p>	<p>Unternehmens. Somit sind die Bestimmungen von Art. 27 Abs. 2 und 29bis MWSTG obsolet. Hauptsitz und Betriebsstätten treten unter dem gleichen Namen auf und gehören deshalb – auch im grenzüberschreitenden Verkehr – zum gleichen Unternehmen; dementsprechend findet zwischen ihnen kein Leistungsaustausch statt.</p> <p>Abs. 2: Elemente nach C/H/V, Rz. 167: Leistungswille, mehrere Beteiligte, Leistung als wirtschaftliche Tätigkeit. Mit „in Erwartung eines Entgelts“ entscheidet sich der Gesetzgeber für die sog. finale Lehre und drückt damit aus, dass die Sicht des Leistungserbringers massgeblich ist; die Sicht des Konsumenten entspricht zwar eher der Konsumsteuercharakter der Mehrwertsteuer, ist aber aus Sicht der Steuerpflichtigen nicht haltbar. Die Leistung ist das Korrelat zum Konsum, deshalb sind nur verbrauchsfähige Vorteile Gegenstand der Mehrwertsteuer. Der Austausch von Zahlungsmitteln ist deshalb keine Leistung.</p> <p>Abs. 3: Um Abgrenzungsschwierigkeiten zu vermeiden, muss dieser Begriff soweit als möglich der 6. RL angepasst werden.</p> <p>Abs. 4: Im Lieferungsbezug wurden die Bestimmungen von Art. 5 Abs. 4 der 6. RL übernommen, dies führt zu Abweichungen von der heutigen Regelung.</p> <p>Abs. 5: Entspricht der heutigen Regelung und der Definition in der 6. RL.</p> <p>Abs. 6: Das Bundesgericht hat definiert, was in Ausübung hoheitlicher Gewalt bedeutet.</p> <p>Abs. 7 und Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden. : Die Definition entspricht inhaltlich der heutigen Regelung.</p> <p>Abs. 9: Da die Mehrwertsteuer nicht jede Einkommens- (besser Vermögens)verwendung besteuern will, ist zur Definition des Steueroobjekts eine negative Abgrenzung erforderlich. Die Nicht-Entgelte stellen Einnahmen dar, welche ausserhalb des Anwendungsbereichs der Mehrwertsteuer stehen. Um die Neutralität der Steuer für die Unternehmen sicherzustellen, dürfen diese Nicht-Umsätze auch keinen Einfluss auf das Vorsteuerabzugsrecht haben. Die Sacheinlage stellt aus</p>	<p>wirtschaftliche Tätigkeit selbstständig ausübt.</p> <p>Abs. 2: Die Leistung ist die willentliche Einräumung eines wirtschaftlichen Wertes mit Ausnahme eines Zahlungsmittels.</p>

Gesetzestext	Referenzen	Überlegungen/Hinweise/Kommentar	Alternativen
<p>p. Tätigkeiten im Rahmen der Erstellung von Verkehrsanlagen; q. Rauchgaskontrollen.</p> <p>⁷ Als Inland gilt das Zollgebiet gemäss Art. 3 Zollgesetz. ⁸ Als Ausland werden alle Gebiete, welche nicht als Inland gelten, bezeichnet. ⁹ Als Nicht-Entgelt gilt jeder Mittelfluss, welcher kein Entgelt für eine Leistung gemäss Abs. 2 darstellt. Als Nicht-Entgelte gelten u.a.:</p> <p>a. Einlagen in Gesellschaften bei der empfangenden Gesellschaft; b. statutarische Mitgliederbeiträge etc.; c. Dividenden und andere Gewinnanteile etc.; d. Subventionen und andere öffentlich-rechtliche Beiträge, auch wenn sie gestützt auf einen Leistungsauftrag ausgerichtet werden; e. Spenden; f. Zahlungen für Schadenersatz, Genugtuung etc., g. Entschädigungen für unselbständig ausgeübte Tätigkeiten (Verwaltungsrats- und Stiftungsrats-honorare, Behördenentschädigungen, Sold etc.) u.ä.; h. Gebühren, Beiträge oder sonstige Zahlungen, welche für hoheitliche Tätigkeiten empfangen werden. i. Gelder, welche Kur- und Verkehrsvereinen ausschliesslich aus öffentlich-rechtlichen Tourismusabgaben erhalten und die sie im Auftrag von Gemeinwesen zu Gunsten der Allgemeinheit einsetzen.</p> <p>¹⁰ Als Gemeinwesen gelten Bund, Kantone und Gemeinden sowie die übrigen Einrichtungen des öffentlichen Rechts und die mit öffentlich-rechtlichen Aufgaben betrauten Personen und Organisationen. ¹¹ Als Nahestehende gelten die Inhaber der gesellschaftsrechtlichen Beteiligungsrechte oder ihnen nahestehende Dritte.</p>	<p>MWSTG 4</p>	<p>Sicht des Einlegers weiterhin eine Leistung dar.</p> <p>Abs. Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.: Der Begriff des Nahestehenden soll gleich ausgelegt werden wie im Bereich der direkten Bundessteuer und der Verrechnungssteuer (vgl. Entwurf KS Umstrukturierung vom 11.2.2004, Ziff. 2.3).</p>	
<p>Art. 4 Indexierung Der Bundesrat beschliesst die Anpassung der in diesem Gesetz genannten Frankenbeträge, sobald sich der Landesindex der Konsumentenpreise seit der letzten Festlegung um mehr als 30 Prozent erhöht hat</p>	<p>Abs. 1: Abs. 2: MWSTG 3 III</p>	<p>Abs. 1: Diese Bestimmung umschreibt den Steuerbestand und nennt die für die Besteuerung wesentlichen Elemente (Inland, steuerpflichtige Person, Entgelt, Leistung); fehlt eines dieser Elemente, liegt keine Steuer vor.</p> <p>Abs. 2: Der Einschluss „Leistungen des Hotel- und Gastgewerbes“ ist nicht erforderlich, weil diese generell als Dienstleistungen gelten.</p>	
<p>2. Teil: Inlandsteuer 1. Titel: Anwendungsbereich Art. 5 Grundsatz ¹ Der Inlandsteuer unterliegen die im Inland durch steuerpflichtige Personen gegen Entgelt erbrachten Leistungen (steuerbare Leistungen), soweit dieses Gesetz keine Befreiung vorsieht. ² Solange die Tatschaften Samnaun und Sampuoir aus dem schweizerischen Zollgebiet ausgeschlossen sind, gilt dieses Gesetz in diesen beiden Tatschaften nur für Dienstleistungen einschliesslich der Leistungen des Hotel- und Gastgewerbes. Die dem Bund auf Grund dieser Bestimmung</p>			

Gesetzestext	Referenzen	Überlegungen/Hinweise/Kommentar	Alternativen
<p>entstehenden Steuerausfälle sind durch die Gemeinden Samnaun und Tschlin zu kompensieren; Einsparungen, die sich auf Grund des geringeren Erhebungsaufwands ergeben, sind angemessen zu berücksichtigen. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten im Einvernehmen mit den Gemeinden Samnaun und Tschlin.</p>			
<p>Art. 6 Ort der Leistungserbringung</p> <p>¹ Für die Ermittlung des Orts der Leistungserbringung wird zwischen Lieferungen und Dienstleistungen unterschieden.</p> <p>² Um Doppelbesteuerungen oder Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden, kann der Bundesrat die Abgrenzung zwischen Lieferungen und Dienstleistungen abweichend von Art. 3 Abs. 3 bis Abs. 5 regeln und / oder den Ort der Leistungserbringung abweichend von Art. 7 und Art. 8 bestimmen.</p>		<p>Abs. 1: Abs. 2: Für den Standort Schweiz ist namentlich die Verhinderung von Doppelbesteuerungen ausserordentlich wichtig, um Wettbewerbsverzerrungen zulasten von Unternehmen mit Sitz im Inland zu vermeiden. Demgegenüber ist – wiederum im Interesse des Standortes Schweiz – die unbedingte Vermeidung von Nullbesteuerungen im internationalen Verhältnis für weniger wichtig. Wenn es etwa für bestimmte Sachverhalte in der EU unterschiedliche Lösungen gibt müsste die Schweiz – im Sinne der Steigerung der Standortattraktivität – jene Lösung wählen, die für inländische Unternehmen die grössten Vorteile bietet. Dies selbst dann, wenn sich daraus unter bestimmten Voraussetzungen – z.B. in Transaktionen mit bestimmten EU-Mitgliedstaaten – systematische Nullbesteuerungen ergeben sollten. Eine vollständige Übereinstimmung mit den Regeln der 6. EG-Richtlinie ist nicht erforderlich.</p>	
<p>Art. 7 Ort der Lieferung</p> <p>¹ Als Ort der Lieferung gilt</p> <ol style="list-style-type: none"> a. für den Fall, dass der Gegenstand vom Lieferer, vom Erwerber oder von einer dritten Person versandt oder befördert wird, der Ort, an dem sich der Gegenstand zum Zeitpunkt des Beginns der Versendung oder Beförderung an den Erwerber befindet. Abweichend von diesem Grundsatz gelten folgende Ausnahmen: <ol style="list-style-type: none"> 1. Falls der Gegenstand mit oder ohne probeweise Inbetriebnahme durch den Lieferer oder für dessen Rechnung installiert oder montiert wird, gilt als Ort der Lieferung der Ort, an dem die Installation oder Montage vorgenommen wird. 2. Liegt der Ort, von dem aus der Gegenstand versandt oder befördert wird, in einem anderen Land als in dem Land, in das der Gegenstand eingeführt wird, und ist der Lieferer oder sein Beauftragter Schuldner der Einfuhrsteuer, gilt der Ort der Lieferung als in dem Land gelegen, in das der Gegenstand eingeführt wird. b. für den Fall, dass der Gegenstand nicht versandt oder befördert wird, der Ort, an dem sich der Gegenstand zum Zeitpunkt der Lieferung befindet. <p>² Als Ort der Lieferung von Elektrizität und Gas gilt der Ort, an dem der</p>	<p>6. Richtlinie, Art. 8 Abs. 1 lit. a und b</p> <p>6. Richtlinie, Art. 8 Abs. 2; vgl. auch §3 Abs. 8 UStG-D</p>	<p>Insgesamt Übernahme der bisherigen Praxis mit Präzisierung des Ortes der werkvertraglichen resp. Montage-Lieferung im Gesetz. Neuer Lieferort im Ankunftsland, wenn der Lieferer bei der Einfuhr Schuldner der EUSt ist, führt zu richtigem Resultat und macht Unterstellungserklärung überflüssig.</p>	

Gesetzestext	Referenzen	Überlegungen/Hinweise/Kommentar	Alternativen
<p>Empfänger der Lieferung den Sitz seiner wirtschaftlichen Tätigkeit oder einer Betriebsstätte hat, für welche die Lieferung erbracht wird, oder in Ermangelung eines solchen Sitzes oder einer solchen Betriebsstätte sein Wohnort oder der Ort, von dem aus er tätig wird.</p> <p>Art. 8 Ort der Dienstleistung</p> <p>¹ Als Ort einer Dienstleistung gilt unter Vorbehalt der nachfolgenden Absätze der Ort, an dem Leistungsempfänger den Sitz seiner wirtschaftlichen Tätigkeit oder eine Betriebsstätte hat, an den bzw. die die Dienstleistung erbracht wird. Kann der Ort, an dem eine Person den Sitz ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit oder eine Betriebsstätte hat, nicht festgestellt werden, so gilt als Ort der Dienstleistung der Sitz, der Wohnort oder der übliche Aufenthaltsort dieser Person.</p> <p>² Als Ort der nachfolgend aufgeführten Dienstleistungen gilt:</p> <ol style="list-style-type: none"> bei Dienstleistungen im Zusammenhang mit einem Grundstück (Vermietung, Vermittlung, Verwaltung, Begutachtung oder Schätzung des Grundstückes, Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Bestellung von dinglichen Rechten am Grundstück sowie Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Vorbereitung oder Koordinierung von Bauleistungen wie Architektur-, Ingenieur- und Bauaufsichtsarbeiten): der Ort, an dem ein Grundstück gelegen ist (Belegenheitsort); bei Beförderungsleistungen: der Ort, an dem die Beförderung nach Massgabe der zurückgelegten Beförderungsstrecke jeweils stattfindet. Der Bundesrat kann bestimmen, dass bei grenzüberschreitenden Beförderungen kurze inländische Strecken als ausländische und kurze ausländische Strecken als inländische Strecken gelten (Beförderungsort); in folgenden Fällen der Ort, wo die Dienst leistende Person jeweils tatsächlich tätig wird (Tätigkeitsort): <ol style="list-style-type: none"> bei kulturellen, künstlerischen, sportlichen, unterrichtenden, sportlichen, unterhaltenden oder ähnlichen Leistungen, einschliesslich der Leistungen der jeweiligen Veranstalter und der gegebenenfalls damit zusammenhängenden Leistungen; bei Nebentätigkeiten des Transportgewerbes, wie Beladen, Entladen, Umschlagen und Ähnlichem; bei Arbeiten an beweglichen körperlichen Gegenständen. bei der Vermietung von beweglichen Gegenständen - ausser Beförderungsmitteln: der Ort der Nutzung (Nutzungsort); bei Dienstleistungen im Bereiche der internationalen Entwicklungszusammenarbeit und der humanitären Hilfe: der Ort, für den die Dienstleistung bestimmt ist (Bestimmungsort); der Ort, an dem der Dienstleistungserbringer den Sitz seiner 		<p>Wechsel zum Bestimmungslandprinzip für den Aufgabtatbestand.</p> <p>Basiert auf dem Konsumsteuergedanken, welcher das Bestimmungsland favorisiert, und auch auf der Idee für eine neue EU-Richtlinie zum Dienstleistungsort bei Leistungen an Steuerpflichtige. Im Bereich der Dienstleistungen wird somit keine vollständige EU-Kompatibilität erreicht. Dies führt aber aus schweizerischer Sicht eher zu Nichtbesteuerung, denn zu Mehrfachbesteuerung, was – dem Konsumsteuergedanken folgende – vertretbar erscheint. Durch den Wechsel sind Leistungen, die an Ausländer fakturiert werden, vom Grundsatz her nicht mehr in der Schweiz erbracht. Die schwierigen Abgrenzungs- und Nachweissituationen entfallen zu einem grossen Teil.</p> <p>Die vom Grundprinzip abweichenden Bestimmungen entsprechen (mit Ausnahme von Bst. f) den heute geltenden Sonderregelungen. Beim Tätigkeitsort fehlt die „wissenschaftliche“ Tätigkeit, weil dies jeweils zu Abgrenzungsproblemen gegenüber der Beratungstätigkeit führt und keine zwingenden Gründe vorliegen, diese Tätigkeit nicht nach dem Empfängerortsprinzip zu besteuern; gleiches gilt für Analyseleistungen.</p> <p>Die Bestimmung in Bst. f ist nötig, um bei „materiellen“ Dienstleistungen die Besteuerung durchzusetzen. Konkret betrifft dies vor allem das Gastgewerbe, Coiffeure, medizinische Leistungen etc. Damit wird die Besteuerung am Ort des Konsums umgesetzt und der Tatsache Rechnung getragen, dass sich eine Besteuerung dieser Leistungen beim Empfänger in der Praxis kaum umsetzen lässt. Dienstleistungen, welche bisher nach Art. 14 Abs.3 MWSTG dem Empfängerortsprinzip unterworfen waren, werden vom Wortlaut dieser Bestimmung nicht erfasst.</p> <p>Der prinzipielle Wechsel dürfte – bis zur Umstellung in der EU - zu Doppel- und Nichtbesteuerungen führen. Möglicherweise sind auch verschiedene Probleme noch gar nicht erkannt worden. Hier kann der Bundesrat korrigierend eingreifen.</p>	<p>Es sei eine Formulierung zu wählen, welche den Ort (d.h. die blauen Definitionen) an den Anfang des Textes stellt.</p>

Gesetzestext	Referenzen	Überlegungen/Hinweise/Kommentar	Alternativen
<p>wirtschaftlichen Tätigkeit oder eine feste Niederlassung hat, von wo aus die Dienstleistung erbracht wird, oder sein Wohnort oder sein üblicher Aufenthaltsort (Erbringort), sofern kumulativ folgende Voraussetzungen erfüllt sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> die Dienstleistung erfordert die physische Anwesenheit des Dienstleistungserbringers oder der Mittel zur Erbringung der Dienstleistung und die gleichzeitige physische Anwesenheit des Kunden und die Dienstleistung wird unmittelbar an eine natürliche Person zum sofortigen Verbrauch erbracht. 			
<p>2. Titel: Steuersubjekt</p>			
<p>Art. 9 Grundsatz</p>			
<p>¹ Wer – unabhängig seiner Rechtsform, seines Zwecks und seiner Gewinnabsicht – ein Unternehmen betreibt und damit nach Aussen auftritt, ist – unter Vorbehalt von Abs. 2 - steuerpflichtig.</p> <p>² Nicht steuerpflichtig ist, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> ein Unternehmen mit Sitz im Ausland betreibt, das im Inland ausschliesslich Dienstleistungen nach Art. 8 Abs. 1 erbringt; dies gilt jedoch nicht für im Inland an nicht steuerpflichtige Empfänger erbrachte Telekommunikationsdienstleistungen; die Umsatzgrenze von nicht erreicht sofern er sich nicht freiwillig der Steuerpflicht unterstellt. <p>³ Der für die Feststellung der Steuerpflicht massgebende Umsatz entspricht der Summe der für im Inland steuerpflichtigen Leistungen vereinnahmten Entgelte (exklusive Steuer).</p>		<p>Die Steuerpflicht knüpft nicht am Unternehmen, sondern an seinem Rechtsträger an. Dies bedeutet, dass einerseits Personen, welche mehrere Unternehmen betreiben als einheitliches Steuersubjekt behandelt werden und dass andererseits Personengesamtheiten (bspw. einfache Gesellschaften) ebenfalls als Steuersubjekt auftreten.</p> <p>Auch Personengesellschaften und einfache Gesellschaften können Steuersubjekt werden, sofern sie nach Aussen auftreten.</p> <p>Die Einführung einer Umsatzgrenze verletzt die Wettbewerbsneutralität und ist einzig aus erhebungswirtschaftlichen Gründen zu rechtfertigen. Sie führt allerdings dazu, dass sich die bei den direkten Steuern heikle Abgrenzungsfrage, ob eine Tätigkeit ein Hobby darstellt oder eine selbständige Erwerbstätigkeit, in den meisten Fällen nicht untersucht werden muss.</p> <p>Der Rechtsanspruch auf Anerkennung der ist aber bei den Unternehmen immer zu gewähren, sonst ist die Wettbewerbsneutralität verletzt. Eine Limite ist deshalb für die freiwillige Steuerpflicht nicht sinnvoll.</p>	<p>Wer – unabhängig seiner Rechtsform, seines Zwecks und seiner Gewinnabsicht – ein auf die nachhaltige Erbringung von Leistungen ausgerichtetes Unternehmen betreibt und damit nach Aussen auftritt, ist steuerpflichtig.</p> <p>Es ist zu prüfen, ob auch für die Lieferung von Elektrizität und Gas eine Ausnahme von der subjektiven Steuerpflicht geschaffen werden soll.</p>
<p>Art. 10 Optionen für die Steuerpflicht</p> <p>Wer ein Unternehmen betreibt und die Voraussetzungen der Steuerpflicht nicht erfüllt, hat - auch rückwirkend - das Recht, sich der Steuerpflicht freiwillig zu unterstellen.</p>			<p>Wer ein auf die nachhaltige Erbringung von Leistungen ausgerichtetes Unternehmen betreibt und die Voraussetzungen der Steuerpflicht nicht erfüllt, hat - auch rückwirkend - das Recht, sich der Steuerpflicht freiwillig zu unterstellen.</p>
<p>Art. 11 Gemeinwesen</p> <p>¹ Bei Gemeinwesen wird grundsätzlich jede autonome Dienststelle als eigenständiger Rechtsträger beurteilt.</p> <p>² Jedes Gemeinwesen kann aber ohne Einschränkung auf die Abrechnungsmethode beantragen, als Einheit oder nach einzelnen Gruppen abzurechnen.</p>			
<p>Art. 12 Gruppenbesteuerung</p> <p>Rechtsträger mit Sitz oder Betriebsstätte in der Schweiz, welche nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse durch Stimmenmehrheit oder auf</p>	<p>Vgl. DBG 61 III</p>	<p>Um Kontrollen zu erleichtern, wird hier bewusst der Begriff „Schweiz“ und nicht „Inland“ verwendet. Die Formulierung „zu einem Steuersubjekt</p>	

Gesetzestext	Referenzen	Überlegungen/Hinweise/Kommentar	Alternativen
<p>andere Weise unter einheitlicher Leitung eines Rechtsträgers zusammengefasst sind, haben auf Antrag das Recht, sich zu einem Steuersubjekt zusammenschließen. In die Gruppe einbezogen werden können auch natürliche Personen und andere Rechtsträger, welche kein Unternehmen betreiben.</p> <p>Art. 13 Beginn und Ende der Steuerpflicht</p> <p>¹ Die obligatorische Steuerpflicht beginnt sobald das Total der im letzten Geschäftsjahr erzielten Umsätze die Grenze von Art. 9 Abs. 3 erreicht hat. .</p> <p>² Die freiwillige Steuerpflicht beginnt auf den im Gesuch beantragten Zeitpunkt oder mit der Nichtabmeldung von der obligatorischen Steuerpflicht, obwohl deren Voraussetzungen weggefallen sind.</p> <p>³ Die Steuerpflicht endet mit der Abmeldung oder der Beendigung der unternehmerischen Tätigkeit, spätestens aber mit dem Abschluss der Liquidation der steuerpflichtigen Person.</p> <p>⁴ Die Abmeldung ist möglich sobald, in der letzten Steuerperiode die Umsatzgrenze von Art. 9 Abs. 3 nicht mehr erreicht wird.</p> <p>⁵ Die steuerpflichtigen Personen können die in Art. 10 bis 12 gewählten Methoden auf den Beginn jeder Steuerperiode wählen; sie muss mindestens eine Steuerperiode beibehalten werden.</p> <p>Art. 14 Mithaftung</p> <p>¹ Mit der steuerpflichtigen Person haften solidarisch:</p> <ol style="list-style-type: none"> die Teilhaber an einer einfachen Gesellschaft, Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft im Rahmen ihrer zivilrechtlichen Haftung; bei Beendigung der Steuerpflicht einer aufgelösten juristischen Person, einer Handelsgesellschaft oder Personengesamtheit ohne Rechtsfähigkeit: die mit der Liquidation betrauten Personen bis zum Betrag des Liquidationsergebnisses; für die Steuer einer juristischen Person, die ihren Sitz ins Ausland verlegt: die geschäftsführenden Organe bis zum Betrag des reinen Vermögens der juristischen Person; jede zu einer Gruppenbesteuerung gehörende Person für sämtliche von der Gruppe geschuldeten Steuern; tritt eine Person aus der Gruppe aus, haftet sie nur noch für die Steuerschulden, die bei ihr bei einer selbständigen Besteuerung angefallen wären; die steuerpflichtige Person, welche ein Unternehmen mit Aktiven und Passiven übertragen hat, allerdings nur für die Steuerschulden, welche vor der Übertragung entstanden sind und nur während zwei Jahren seit der Mitteilung oder Auskündigung der Übertragung. <p>² Die Haftung nach Art. 12 des Verwaltungsstrafrechtsgesetzes vom 22. März 1974 (VStrR) bleibt vorbehalten.</p> <p>³ Die in Abs. 1 Bst. b und c bezeichneten Personen haften nur für Steuer-</p>		<p>zusammenschließen“ stellt klar, dass die Gruppe wirklich als ein Subjekt zu behandeln ist. Die Voraussetzungen entsprechen weitgehend mit Art. 61 Abs. 3 DBG.</p>	

Gesetzestext	Referenzen	Überlegungen/Hinweise/Kommentar	Alternativen
<p>Zins- und Kostenforderungen, die während ihrer Geschäftsführung entstehen oder fällig werden; ihre Haftung entfällt, soweit sie nachweisen, dass sie alles ihnen Zumutbare zur Feststellung und Erfüllung der Steuerforderung getan haben.</p> <p>⁴ Die mithaftende Person hat im Verfahren die gleichen Rechte und Pflichten wie die steuerpflichtige Person.</p> <p>3. Titel: Steuerobjekt</p>			
<p>Art. 15 Mehrheit von Leistungen</p> <p>¹ Voneinander unabhängige Leistungen werden grundsätzlich selbständig behandelt. Eine Kombination von unabhängigen Leistungen, die zu einem Gesamtpreis erbracht werden, kann jedoch durch die steuerpflichtige Person einheitlich nach der überwiegenden Leistung behandelt werden, sofern die Gesteungskosten aller untergeordneten Leistungen weniger als 30 % des Gesamtpreises ausmachen.</p> <p>² Leistungen, die wirtschaftlich eng zusammengehören und so ineinander greifen, dass sie als unteilbares Ganzes anzusehen sind, gelten als einheitlicher wirtschaftlicher Vorgang (einheitliche Leistung) und sind dementsprechend als Ganzes zu besteuern.</p> <p>³ Umschliessungen sowie andere Nebenleistungen werden steuerlich gleich behandelt wie die Hauptleistung.</p>		<p>Echte Vereinfachung, weil die von der Steuerverwaltung ohne ausdrückliche gesetzliche Grundlage eingeführte Kombinationsregel für alle Arten von Leistungen.</p>	
<p>Art. 16 Zuordnung von Leistungen</p> <p>¹ Die Leistungen werden grundsätzlich derjenigen Person zugerechnet, welche nach Aussen als Leistungserbringer auftritt.</p> <p>² Handelt jemand als Vertreter in fremden Namen wird die Leistung dem Vertretenen zugerechnet, falls der Nachweis der blossen Vermittlung erbracht wird. Dies ist der Fall, wenn der Vertreter</p> <ol style="list-style-type: none"> vor Abschluss des Vertrags einen schriftlichen Auftrag erhält, die betreffende Leistung im Namen und für Rechnung eines Dritten zu vermitteln; und und dem Leistungsempfänger ausdrücklich oder nach den Umständen bekannt gibt, dass er die betreffende Leistung in fremdem Namen und für fremde Rechnung anbietet. 		<p>Die heutige Stellvertretungsregelung führt zu wirtschaftlich stossenden Ergebnissen. Aus diesem Grund wird die heute bereits für Auktionen geltende Regelung generalisiert.</p> <p>Die Praxisfestlegung vom 31.7.2005 findet auch in diesem Gesetzestext Platz.</p> <p>Das Missbrauchspotential wird über die neu Bestimmung von Art. 22 abgewendet.</p>	
<p>Art. 17 Unecht von der Steuer befreite Leistungen</p> <p>¹ Wird eine Leistung gemäss diesem Artikel unecht von der Steuer befreit und wird nicht für ihre Versteuerung optiert, ist diese Leistung bei der Inlandsteuer nicht steuerpflichtig.</p> <p>² Auf Antrag der steuerpflichtigen Person bewilligt die Eidg. Steuerverwaltung die freiwillige Versteuerung von unecht von der Steuer befreiten Leistungen (Option). Die Option gilt für sämtliche Leistungen nach einer Ziffer des nachfolgenden Absatzes (bei unbeweglichen Gegenständen)</p>		<p>Abs. 1: Abs. 2: Es besteht ein Rechtsanspruch auf eine Option. Die Mindestdauer der Option gilt nicht, wenn sich das zugrunde liegende Vertragsverhältnis ändert. Abs. 3: Jede unechte Befreiung einer an sich steuerbaren Leistung ist ausschliesslich eine politische Entscheidung. Aus diesem Grund findet sich hier keine Aufzählung.</p>	

Gesetzestext	Referenzen	Überlegungen/Hinweise/Kommentar	Alternativen
<p>für jedes einzelne Vertragsverhältnis) und muss – unveränderte Vertragsverhältnisse vorbehalten - während mindestens fünf Jahre beibehalten werden.</p> <p>³ Unecht von der Steuer befreit sind:</p> <p>...</p> <p>⁴ Ob eine Leistung unecht von der Steuer befreit ist, bestimmt sich ausschliesslich nach deren Gehalt und unabhängig von der Stellung des Leistungsempfängers in der Leistungskette.</p>		<p>Auch unechte Befreiungen, welche bisher im Bereich der subjektiven Steuerpflicht als Ausnahmen aufgeführt waren (Urproduktion, Leistungen zwischen Gemeinwesen) gehören – sofern sie beibehalten werden – steuersystematisch in diesen Artikel.</p> <p>Abs. 4: Die Bestimmung dient dazu, die durch die heutige „Yorumsatztheorie“ verursachte Wettbewerbsverzerrung zwischen unterschiedlich gestalteten Wertschöpfungsketten zu vermeiden.</p>	
<p>Art. 18 Echt von der Steuer befreite Leistungen</p> <p>¹ Wird eine Leistung gemäss diesem Artikel echt von der Steuer befreit, ist diese Leistung bei der Inlandsteuer nicht steuerpflichtig.</p> <p>² Echt von der Steuer sind befreit:</p> <ol style="list-style-type: none"> die Lieferungen von Gegenständen, die direkt ins Ausland befördert oder versendet werden; die Überlassung zum Gebrauch oder zur Nutzung, namentlich die Vermietung und Vercharterung, von Schienen- und Luftfahrzeugen, sofern diese vom Lieferungsempfänger überwiegend im Ausland genutzt werden; die Inlandlieferungen von Gegenständen ausländischer Herkunft, die nachweislich unter Zollkontrolle standen; das sonstige, nicht im Zusammenhang mit einer Ausfuhrlieferung stehende Befördern oder Versenden von Gegenständen ins Ausland, namentlich das Verbringen von Werkzeugen ins Ausland; das im Zusammenhang mit einem Export oder Import von Gegenständen stehende Befördern oder Versenden von Gegenständen über die Grenze und alle damit zusammenhängenden sonstigen Leistungen; das Befördern von Gegenständen im Inland und alle damit zusammenhängenden übrigen Leistungen, wenn die Gegenstände unter Zollkontrolle stehen und zur Ausfuhr bestimmt sind (unverzollte Transitwaren); Lieferungen, Umbauten, Instandsetzungen, Wartungen, Vercharterungen und Vermietungen von Luftfahrzeugen, die von Unternehmen verwendet werden, die gewerbmässige Luftfahrt im Beförderungs- oder Charterverkehr betreiben und deren Umsätze aus internationalen Flügen jene aus dem Binnenluftverkehr überwiegen; Lieferungen, Vermietungen, Instandsetzungen und Wartungen der in diese Luftfahrzeuge eingebauten Gegenstände oder der Gegenstände für ihren Betrieb; Lieferungen von Gegenständen zur Versorgung dieser Luftfahrt-Zeuge sowie Dienstleistungen, die für den 		<p>Sollten die heute als „von der Steuer ausgenommene“ Leistungen neu mit einem echten Nullsatz behandelt werden, müssten sie in diesem Artikel aufgeführt werden.</p> <p>Die Vermittlungsleistungen werden neu nach dem Empfängerortsprinzip behandelt. Die Steuerbefreiungsnorm wurde trotzdem beibehalten, um die „Exportvermittlungen“ von der Steuer zu entlasten.</p>	

Gesetzestext	Referenzen	Überlegungen/Hinweise/Kommentar	Alternativen
<p>unmittelbaren Bedarf dieser Luftfahrzeuge und ihrer Ladungen bestimmt sind;</p> <p>h. die Dienstleistungen von ausdrücklich in fremdem Namen und für fremde Rechnung handelnden Vermittlern, wenn die vermittelte Leistung entweder nach diesem Artikel steuerfrei ist oder ausschliesslich im Ausland bewirkt wird. Wird die vermittelte Leistung sowohl im Inland als auch im Ausland bewirkt, so ist nur der Teil der Vermittlung von der Steuer befreit, der auf die Leistung im Ausland entfällt;</p> <p>i. in eigenem Namen erbrachte Dienstleistungen von Reisebüros, soweit sie Leistungen Dritter in Anspruch nehmen, die von diesen im Ausland bewirkt werden. Werden diese Leistungen sowohl im Inland als auch im Ausland getätigt, so ist nur der Teil der Dienstleistung des Reisebüros steuerfrei, der auf die Leistungen im Ausland entfällt.</p> <p>³ Der Bundesrat kann zur Wahrung der Wettbewerbsneutralität Beförderungen im grenzüberschreitenden Luft-, Eisenbahn- und Busverkehr von der Steuer befreien.</p> <p>⁴ Direkte Ausfuhr nach Abs. 2 Bst. a liegt vor, wenn der Gegenstand der Lieferung entweder von der steuerpflichtigen Person selbst oder von ihrem nicht steuerpflichtigen Abnehmer ins Ausland befördert oder versandt wird, ohne dass dieser den Gegenstand vorher im Inland in Gebrauch genommen oder im Inland im Rahmen eines Lieferungsgeschäfts einem Dritten übergeben hat. Der Gegenstand der Lieferung kann vor der Ausfuhr durch Beauftragte des nicht steuerpflichtigen Abnehmers bearbeitet oder verarbeitet worden sein.</p> <p>4. Titel: Steuerbemessung</p> <p>Art. 19 Bemessungsgrundlage</p> <p>¹ Die Steuer wird vom tatsächlich entrichteten Entgelt berechnet.</p> <p>² Zum Entgelt gehört alles, was der Empfänger oder an seiner Stelle ein Dritter für den Empfang der Leistung aufwendet. Zum Entgelt gehört namentlich auch der Ersatz aller Kosten, selbst wenn diese gesondert in Rechnung gestellt werden.</p> <p>³ Bei Leistungen an Nahestehende gilt als Entgelt der Wert, der unter unabhängigen Dritten vereinbart würde.</p> <p>⁴ Bei Tauschverhältnissen gilt als Entgelt für jede einzelne Leistung der Marktwert der entsprechenden Gegenleistung.</p> <p>⁵ Bei der Leistung an Zahlungen statt gilt als Entgelt der Betrag, der dadurch ausgeglichen wird; bei Austauschreparaturen umfasst das Entgelt lediglich den Werklohn für die ausgeführte Arbeit.</p> <p>⁶ Zum Entgelt gehören ferner von der steuerpflichtigen Person geschuldete öffentlich-rechtliche Abgaben, mit Ausnahme der auf der Leistung geschuldeten Steuer selbst (einschliesslich der in Art. 2 genannten Steuern).</p>			
<p>Abs. 1:</p> <p>Abs. 2:</p> <p>Abs. 3: Bei Leistungen an Nahestehende wird eine tatsächliche Zahlung des Entgelts mit einer sofortigen Ausschüttung (im Dreiecksfall zusätzlich mit einer Kapitaleinlage zurück an den Leistungsempfänger) fingiert. Solche Fälle sind aber strikt auf Verhältnisse unter Nahestehende zu beschränken.</p> <p>Abs. 4:</p> <p>Abs. 5:</p> <p>Abs. 6:</p> <p>Abs. 7:</p> <p>Abs. 8: Diese Regelung ist erforderlich, weil der Boden kein verbrauchbares Gut darstellt und ohne diese Regelungen Mehrfachbesteuerungen bewirkt werden. Solange ein Grundstück für unternehmerische Zwecke genutzt wird, ist der Vorsteuerabzug auf Erschliessungsarbeiten etc. trotzdem zulässig.</p>			

Gesetzestext	Referenzen	Überlegungen/Hinweise/Kommentar	Alternativen
<p>⁷ Nicht zum Entgelt gehören namentlich durchlaufende Posten, welche die steuerpflichtige Person im Namen und auf Rechnung ihrer Abnehmer entrichtet hat.</p> <p>⁸ Der bei einer Lieferung eines unbeweglichen Gegenstandes auf den Wert des Bodens entfallende Anteil eines Entgelts wird nicht in die Bemessungsgrundlage einbezogen.</p> <p>Art. 20 Steuersatz Die Steuer beträgt 1% Prozent des Entgelts.</p> <p>5. Titel: Überwälzung</p> <p>Art. 21 Rechnung</p> <p>¹ Eine Rechnung ist jedes Dokument, mit dem gegenüber einem Dritten über eine Leistung abgerechnet wird, gleichgültig, wie dieses Dokument im Geschäftsverkehr bezeichnet wird.</p> <p>² Eine Rechnung muss ihren Aussteller, den Empfänger und die Art der Leistung eindeutig identifizieren. Sie umfasst in der Regel folgende Elemente:</p> <ol style="list-style-type: none"> der Name und der Ort des Leistungserbringers wie er im Geschäftsverkehr auftritt, sowie die Nummer, unter der sie im Register der steuerpflichtigen Personen eingetragen ist; der Name und der Ort des Leistungsempfängers, wie er im Geschäftsverkehr auftritt; Datum oder Zeitraum der Leistungserbringung, soweit er nicht mit dem Rechnungsdatum übereinstimmt; Art, Gegenstand und Umfang der Leistung; das Entgelt für die Leistung; den anwendbaren Steuersatz und den vom Entgelt geschuldeten Steuerbetrag. Schliesst das Entgelt die Steuer ein, so genügt die Angabe des anwendbaren Steuersatzes. <p>³ Bei Belegen, welche von Registrierkassen ausgestellt werden (Kassenzettel), müssen die Angaben über den Leistungsempfänger nicht auführen, sofern das auf dem Beleg ausgewiesene Entgelt 400 Franken nicht übersteigt. Der Bundesrat kann diese Limite nach oben anpassen.</p> <p>⁴ Die nachträgliche Korrektur einer Rechnung kann innerhalb des handelsrechtlich Zulässigen durch ein empfangsbedürftiges Dokument erfolgen, welches auf den ursprünglichen Beleg verweist und diesen widerruft.</p> <p>⁵ Auf Verlangen des Leistungsempfängers hat der Leistungserbringer eine Rechnung auszustellen, welche die in Abs. 2 genannten Elemente enthält.</p> <p>Art. 22 Unrichtiger oder unberechtigter Steuerausweis</p> <p>¹ Wer in einer Rechnung einen Steuerbetrag ausweist, obwohl er zu diesem Ausweis des Steuerbetrages nicht berechtigt ist (unberechtigter Steuerausweis), schuldet den ausgewiesenen Betrag, es sei denn</p>			
<p>Die Frage, wie viele Sätze eingeführt werden, ist politischer Natur.</p> <p>Der heute geltende Konnex zum Vorsteuerabzug wird aufgehoben. Somit hat dieser Artikel eine rein zivilrechtliche Bedeutung.</p> <p>Abs. 1: Die Definition ist erforderlich, weil in Art. 22 Rechtsfolgen an die unrichtige Rechnung angeknüpft werden. Damit eine Rechnung ihre Wirkung erzielen kann, muss sie den Kreis des Unternehmens verlassen. Interne Belege stellen keine Rechnungen dar.</p> <p>Abs. 2:</p> <p>Abs. 3: Entspricht der heutigen Verwaltungspraxis, die jedoch keine gesetzliche Grundlage hat.</p> <p>Abs. Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.:</p> <p>Abs. 4:</p> <p>Abs. 5: Diese Bestimmung dient dem Leistungsempfänger dazu, einen für die Zwecke der Mehrwertsteuer dienlichen Beleg zu erhalten. Die Bestimmungen soll nicht dazu verwendet werden, Zielsetzungen zu erreichen, welche ausserhalb des Mehrwertsteuerrechts stehen.</p>			

Gesetzestext	Referenzen	Überlegungen/Hinweise/Kommentar	Alternativen
<p>a. es erfolgt eine Korrektur der Rechnung nach Art. 21 Abs. 4 oder</p> <p>b. der Aussteller der Rechnung weist nach, dass dem Fiskus kein Nachteil erwachsen ist. Kein Nachteil entsteht namentlich, wenn der Rechnungsempfänger keinen Vorsteuerabzug vorgenommen hat oder die geltend gemachte Vorsteuer an die Steuerverwaltung zurückerstattet worden ist.</p> <p>² Hat die steuerpflichtige Person in einer Rechnung für eine Leistung einen zu hohen Steuerbetrag ausgewiesen (unrichtiger Steuerausweis), so schuldet sie auch den Mehrbetrag, soweit keine Korrektur der Rechnung nach Art. 21 Abs. 4 erfolgt.</p> <p>³ Die Rechtsfolgen von Abs. 2 treten auch bei Gutschriften ein, soweit der Gutschriftsempfänger einem zu hohen Steuerbetrag nicht widerspricht.</p>			
<p>Art. 23 Überwälzung der Steuer</p> <p>¹ Die Überwälzung der Steuer unterliegt der Privatautonomie.</p> <p>² Zur Beurteilung von Streitigkeiten über die Steuerüberwälzung sind die Zivilgerichte zuständig.</p>			
<p>6. Titel: Vorsteuerabzug</p> <p>Art. 24 Grundsatz</p> <p>¹ Die steuerpflichtige Person hat – unter Vorbehalt von Abs. 3 – Anspruch folgende Vorsteuern in Abzug zu bringen:</p> <p>a. jede ihr in Rechnung gestellte Inlandsteuer;</p> <p>b. die von ihr deklarierte Bezügersteuer;</p> <p>c. die von ihr entrichtete oder zu entrichtende Einfuhrsteuer sowie die von ihr für die Einfuhr von Gegenständen deklarierte Steuer (Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.)</p> <p>² Sofern die steuerpflichtige Person die Vorsteuer bezahlt hat, ist der Anspruch auf Vorsteuerabzug an keine besondere Form des Nachweises gebunden.</p> <p>³ Vom Vorsteuerabzugsrecht ausgeschlossen sind</p> <p>a. 50 Prozent der Steuerbeträge auf Ausgaben für Verpflegung und Getränke;</p> <p>b. die Vorsteuern, welche für die Erbringung von unecht von der Steuer befreiten Leistungen im Inland verwendet werden.</p> <p>⁴ Hat die steuerpflichtige Person bei einer nicht steuerpflichtigen Person einen individualisierbaren Gegenstand für Zwecke, die nach Abs. Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden. zum Vorsteuerabzug berechnen, bezogen, so kann sie als Vorsteuer den anwendbaren Steuersatz von dem ihr in Rechnung gestellten Betrages abziehen. Der in Rechnung gestellte Betrag versteht sich inklusive Steuer. Für unbewegliche Gegenstände, die vor der Einführung der Mehrwertsteuer erstellt wurden, kann der Bundesrat dieses Vorsteuerabzugsrecht auf dem Verordnungsweg einschränken.</p>		<p>Abs. 1: Abs. 2: Der Steuerpflichtige hat nach dieser Bestimmung nur noch nachzuweisen, dass er für eine in Abs. 1 aufgezählte Vorsteuer-Form eine Zahlung geleistet hat. Abs. Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.: Bst. b führt dazu, dass alle im Ausland erbrachten Leistungen (auch unecht befreite) zum Vorsteuerabzug berechnen. Diese Regelung ist weitgehend EU-kompatibel. Abs. 3: Abs. 4: Ersetzt die heutige Margenbesteuerung durch eine systemgerechtere Lösung, sie stellt ein Korrektiv für das Versagen der Fiktion des sofortigen Konsums durch den (End-)Verbraucher dar. Die Einschränkung des Anwendungsbereiches auf „individualisierbare Gegenstände“ ist nur aus Kontrollgründen gerechtfertigt.</p>	<p>Abs. 4: Ob auch Dienstleistungen (Rechte) miteinbezogen werden sollen, ist zu überlegen. Die praktische Relevanz sollte beschränkt sein. Das Belastungsproblem besteht dennoch auch bei solchen Vermögenswerten. Die allfällige Gefahr von Entlastungen bei Vermögenswerten, welche nie belastet worden sind (eigene Wertschöpfung des Privaten) ist allerdings bei Dienstleistungen höher. Eine Beschränkung auf Gegenstände ist demnach vertretbar.</p>

Gesetzestext	Referenzen	Überlegungen/Hinweise/Kommentar	Alternativen
<p>Art. 25 Eigenverbrauch</p> <p>¹ Fallen die Voraussetzungen des Vorsteuerabzugs nachträglich weg, ist der Vorsteuerabzug in demjenigen Zeitpunkt zu korrigieren, in welchem die Voraussetzungen hierfür weggefallen sind.</p> <p>² Eigenverbrauch liegt namentlich vor, wenn die steuerpflichtige Person aus ihrem Unternehmen Gegenstände oder Dienstleistungen dauernd oder vorübergehend entnimmt, sofern sie beim Bezug oder der Einlage des Ganzen oder seiner Bestandteile den vollen oder teilweisen Vorsteuerabzug vorgenommen hat respektive diese im Rahmen eines Meldeverfahrens bezogen hat, und die:</p> <ol style="list-style-type: none"> sie für unternehmensfremde Zwecke, insbesondere für ihren privaten Bedarf verwendet; sie für einen Zweck verwendet, welche nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt; sie unentgeltlich abgibt, ohne dass ein unternehmerischer Grund besteht; bei Geschenken bis 300 Franken wird der unternehmerische Grund vermutet; bei Wegfall der Steuerpflicht sich noch in ihrer Verfügungsmacht befinden. <p>³ Bei einer Veränderung der Verhältnisse im Sinne von Abs. 1 muss die früher in Abzug gebrachte Vorsteuer einschliesslich ihrer als Einlagesteuerung korrigierten Anteile zurückerstattet werden, soweit sie nun nicht mehr zum Vorsteuerabzug berechtigt.</p> <p>⁴ Wurde der Gegenstand oder die Dienstleistung in der Zeit zwischen dem Empfang der Vorleistung und dem Wegfall der Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug in Gebrauch genommen, ist der Vorsteuerabzug im Umfang seines Zeitwert zu korrigieren. Kann der Steuerpflichtige den Nachweis des Zeitwerts nicht mit anderen Mitteln erbringen, wird zur Ermittlung des Zeitwertes der Vorsteuerbetrag linear für jede abgelaufene Steuerperiode bei beweglichen Gegenständen und Dienstleistungen um einen Fünftel, bei unbeweglichen Gegenständen um einen Zwanzigstel reduziert.</p> <p>⁵ Wird ein Gegenstand vorübergehend nicht für Zwecke verwendet, die nicht zum Vorsteuerabzug berechtigen, ist der Vorsteuerabzug im Umfang des Umsatzsteuerbetrages, welcher auf einer Miete, die einem unabhängigen Dritten dafür in Rechnung gestellt würde, zu korrigieren.</p> <p>Art. 26 Einlagesteuerung</p> <p>¹ Waren die Voraussetzungen des Vorsteuerabzugs beim Empfang der Vorleistung nicht gegeben, treten sie jedoch später ein, so kann der Vorsteuerabzug unter Vorbehalt der Abs. Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden. und Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden. in demjenigen Zeitpunkt vorgenommen werden, in welcher die Voraussetzungen hierfür eingetreten sind.</p>		<p>Die Bestimmungen über den Eigenverbrauch und die Einlagesteuerung werden einander soweit als möglich angenähert.</p> <p>Abs. 2: Diese Definition führt dazu, dass die Entnahme – namentlich beim Einzelunternehmer – wie bisher bemessen wird. Denkbar wäre auch die in der EU gewählte Lösung, dass die Entnahme von Gegenständen aus dem Unternehmen als Lieferung an den Einzelunternehmer fingiert wird.</p>	

Gesetzestext	Referenzen	Überlegungen/Hinweise/Kommentar	Alternativen
<p>² Bei einer Veränderung der Verhältnisse im Sinne von Abs. Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden. kann die früher nicht in Abzug gebrachte Vorsteuer einschliesslich ihrer als Eigenverbrauch korrigierten Anteile in Abzug gebracht werden, soweit sie nun zum Vorsteuerabzug berechtigt.</p> <p>³ Würde der Gegenstand oder die Dienstleistung in der Zeit zwischen dem Empfang der Vorleistung und dem Eintritt der Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug in Gebrauch genommen, beschränkt sich die abziehbare Vorsteuer auf den Zeitwert des seinerzeit nicht geltend gemachten Vorsteuerabzugs. Kann der Steuerpflichtige den Nachweis des Zeitwerts nicht mit anderen Mitteln erbringen, wird zur Ermittlung des Zeitwertes der Vorsteuerbetrag linear für jede abgelaufene Steuerperiode bei beweglichen Gegenständen und Dienstleistungen um einen Fünftel, bei unbeweglichen Gegenständen um einen Zwanzigstel reduziert. Die buchmässige Behandlung ist nicht von Bedeutung.</p> <p>⁴ Wird ein Gegenstand vorübergehend für Zwecke verwendet, die zum Vorsteuerabzug berechtigen, kann der Vorsteuerabzug im Umfang des Umsatzsteuerbetrages, welcher auf einer Miete, die einem unabhängigen Dritten dafür in Rechnung gestellt würde, geltend gemacht werden.</p> <p>Art. 27 Gemischte Verwendung</p> <p>¹ Verwendet die steuerpflichtige Person Vorleistungen ganz oder teilweise für Zwecke, die zum Vorsteuerabzug berechtigen, als auch für andere Zwecke, hat sie den Vorsteuerabzug nach dem Verhältnis der Verwendung zu korrigieren.</p> <p>² Wird die Vorleistung zu einem überwiegenden Teil für Zwecke verwendet, die zum Vorsteuerabzug berechtigen, so kann die Vorsteuer ungekürzt abgezogen und die Korrektur am Ende der Steuerperiode als Eigenverbrauch versteuert werden.</p> <p>³ Nicht-Entgelte bewirken keine Korrektur des Vorsteuerabzugs.</p>			
<p>7. Titel: Ermittlung, Entstehung und Verjährung der Steuerforderung</p> <p>1. Kapitel: Umfang der Steuerforderung</p> <p>Art. 28 Methoden</p> <p>¹ Grundsätzlich berechnet sich die Steuerforderung aufgrund der Differenz zwischen der Inlandsteuer-Schuld und dem Vorsteuerguthaben der entsprechenden Periode (effektive Abrechnungsmethode).</p> <p>² Bei Anwendung der Saldosteuerersatzmethode ist die Steuerforderung durch Multiplikation des Totals aller in einer Abrechnungsperiode erzielten steuerbaren Entgelte (einschliesslich Steuer) mit dem von der Eidgenössischen Steuerverwaltung festgelegten Saldosteuersatz zu ermitteln; der Saldosteuersatz berücksichtigt die branchenübliche Vorsteuerquote. Die</p>			
<p>7. Titel: Ermittlung, Entstehung und Verjährung der Steuerforderung</p> <p>1. Kapitel: Umfang der Steuerforderung</p> <p>Art. 28 Methoden</p> <p>¹ Grundsätzlich berechnet sich die Steuerforderung aufgrund der Differenz zwischen der Inlandsteuer-Schuld und dem Vorsteuerguthaben der entsprechenden Periode (effektive Abrechnungsmethode).</p> <p>² Bei Anwendung der Saldosteuerersatzmethode ist die Steuerforderung durch Multiplikation des Totals aller in einer Abrechnungsperiode erzielten steuerbaren Entgelte (einschliesslich Steuer) mit dem von der Eidgenössischen Steuerverwaltung festgelegten Saldosteuersatz zu ermitteln; der Saldosteuersatz berücksichtigt die branchenübliche Vorsteuerquote. Die</p>		<p>Abs. 1: Abs. 2:</p>	

Gesetzestext	Referenzen	Überlegungen/Hinweise/Kommentar	Alternativen
<p>Eidgenössische Steuerverwaltung legt ihre Berechnungsgrundlagen für die Bestimmung des Saldosteuersatzes offen.</p>			
<p>Art. 29 Wahl der Methode</p> <p>¹ Wer als steuerpflichtige Person jährlich nicht mehr als [...] Franken Umsatz tätigt, kann auf Antrag nach der Saldosteuersatzmethode abrechnen.</p> <p>² Gemeinwesen können die Saldosteuersatzmethode unbesehen von der Höhe ihres Gesamtumsatzes beantragen.</p> <p>³ Die Saldosteuersatzmethode ist bei der Eidg. Steuerverwaltung zu beantragen und muss mindestens während einer Steuerperiode beibehalten werden. Gibt die steuerpflichtige Person die Anwendung der Saldosteuersatzmethode auf, so kann sie frühestens nach fünf Jahren wieder diese Abrechnungsart wählen.</p> <p>⁴ Alle anderen steuerpflichtigen Personen rechnen nach der effektiven Abrechnungsmethode ab.</p>		<p>Abs. 1:</p> <p>Abs. 2: Die Sonderlösung für Vereine, Stiftungen etc. ist nicht mehr vorgesehen.</p>	<p>In Abs. 1 Verweis auf Umsatzberechnung bei Steuerpflicht machen.</p>
<p>2. Kapitel: Zeitliche Bemessung</p> <p>Art. 30 Steuer- und Abrechnungsperiode</p> <p>¹ Die Inlandsteuer wird pro Steuerperiode erhoben.</p> <p>² Als Steuerperiode gilt grundsätzlich das Kalenderjahr. Die steuerpflichtige Person kann beantragen, dass anstelle des Kalenderjahres das Geschäftsjahr als Steuerperiode herangezogen wird.</p> <p>³ Innerhalb der Steuerperiode erfolgt die Abrechnung der Steuer</p> <ol style="list-style-type: none"> in der Regel vierteljährlich, bei der Abrechnung nach Saldosteuersätzen (Art. 29 Abs. 1) halbjährlich; bei regelmässigem Vorsteuerüberschuss auf Antrag der steuerpflichtigen Person monatlich. <p>⁴ Auf Antrag gestattet die Eidgenössische Steuerverwaltung in begründeten Fällen andere Abrechnungsperioden und setzt die Bedingungen dafür fest.</p> <p>⁵ Vorbehalten bleiben die Vorschriften von Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden. Abs. Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden. dieses Gesetzes.</p>			
<p>Art. 31 Abrechnungsarten</p> <p>¹ Über die Steuer wird grundsätzlich nach den vereinbarten Entgelten abgerechnet.</p> <p>² Die Veranlagungsbehörde gestattet der steuerpflichtigen Person auf Antrag, über die Steuer nach den vereinnahmten Entgelten abzurechnen, sofern es für die steuerpflichtige Person aus Gründen ihres Rechnungswesens einfacher ist.</p> <p>³ Die gewählte Abrechnungsart muss für mindestens eine Steuerperiode beibehalten werden.</p>			
<p>3. Kapitel: Entstehung und Verjährung der</p>			

Gesetzestext	Referenzen	Überlegungen/Hinweise/Kommentar	Alternativen
<p>Steuerforderung</p> <p>Art. 32 Entstehung der Steuerforderung</p> <p>¹ Im Falle der Abrechnung nach vereinbarten Entgelten entsteht die Steuerforderung mit der Vereinnahmung des Entgelts, wobei der Vorsteueranspruch im Zeitpunkt der Bezahlung in Abzug gebracht werden kann.</p> <p>² Im Falle der Abrechnung nach vereinbarten Entgelten entsteht die Steuerforderung</p> <ol style="list-style-type: none"> mit der Rechnungsstellung, bei Leistungen, die zu aufeinander folgenden Teilrechnungen oder Teilzahlungen Anlass geben, mit der Ausgabe der Teilrechnung oder mit der Vereinnahmung der Teilzahlung, bei Vorauszahlungen für nicht steuerbefreite Leistungen sowie bei Leistungen ohne oder mit verspäteter Rechnungsstellung mit der Vereinnahmung des Entgelts, <p>wobei der Vorsteueranspruch im Zeitpunkt des Zugangs der Rechnung in Abzug gebracht werden kann.</p> <p>³ Ist das vom Empfänger bezahlte Entgelt niedriger als das vereinbarte (namentlich Herabsetzung durch Skonto, Preisnachlass, Verlust) oder werden vereinbarte Entgelte zurückerstattet (namentlich Rückerstattung wegen Rückgängigmachung der Leistung, nachträglich gewährter Rabatte, Rückvergütungen), so kann hierfür im Zeitpunkt in dem die Entgeltsminderung verbucht oder die Rückvergütung ausgerichtet wurde, ein Abzug vom steuerbaren Umsatz vorgenommen werden.</p> <p>⁴ Ist das vom Empfänger bezahlte Entgelt höher als das vereinbarte, so ist der Mehrbetrag im Zeitpunkt abzurechnen, in welcher das Entgelt vereinnahmt wurde.</p> <p>⁵ Sind die von der steuerpflichtigen Person aufgewendeten Entgelte niedriger als die vereinbarten oder sind ihr Entgelte zurückerstattet worden, so ist die Vorsteuer entweder nur vom tatsächlich geleisteten Entgelt zu berechnen oder in dem Zeitpunkt, in dem die Entgeltsminderung eintritt, herabzusetzen.</p> <p>⁶ Beim Eigenverbrauch und bei der Einlagebesteuerung erfolgt die Korrektur des Vorsteuerabzugs in dem Zeitpunkt, in welchem der Eigenverbrauch respektive die Einlagebesteuerung eintreten.</p> <p>⁷ Der Vorsteueranspruch aufgrund der Bezügersteuer kann frühestens im Zeitpunkt der Entrichtung dieser Bezügersteuer geltend gemacht werden.</p> <p>Art. 33 Verjährung der Steuerforderung</p> <ol style="list-style-type: none"> Die Steuerforderungen einer Steuerperiode verjähren drei Jahre nach Ablauf der Steuerperiode, in denen sie entstanden sind. Die Verjährung kann nur durch eine ausdrückliche Erklärung die steuerpflichtige Person unterbrochen werden. Die Verjährung steht still ab der Ankündigung einer Kontrolle oder dem 			
		Diese Bestimmung steht im engen Zusammenhang mit dem Verfahrensrecht und muss - je nach dessen Ausgestaltung - noch modifiziert werden.	

Gesetzestext	Referenzen	Überlegungen/Hinweise/Kommentar	Alternativen
<p>Begehren der steuerpflichtigen Person um einen Entscheid, wobei der Friststillstand bis zum Entscheid der ESTV maximal zwei Jahre dauern kann. Sie steht weiter still während dem Einspracheverfahren, wobei der Friststillstand hier maximal ein Jahr dauern kann. Sie steht zudem still während der Dauer der Steuerjustizverfahren.</p> <p>⁴ Der Stillstand wirkt gegenüber allen zahlungspflichtigen Personen.</p> <p>⁵ Die Steuerforderung verjährt in jedem Fall 10 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie entstanden ist.</p> <p>⁶ Bis zum Eintritt der Verjährung kann auch die steuerpflichtige Person die von ihr eingereichten und bezahlten Abrechnungen korrigieren.</p>		- Anpassungen an die revidierte Zollgesetzgebung	
<p>3. Teil: Steuer auf den Einführen</p>			
<p>Art. 34 Anwendbares Recht</p>			
<p>Für die Steuer auf der Einfuhr gelten die Zollgesetzgebung sinngemäss; ausgenommen sind die Vorschriften des Zollgesetzes über den aktiven Veredelungsverkehr nach dem Verfahren der Rückerstattung und über den passiven Veredelungsverkehr.</p>			
<p>Art. 35 Steuersubjekt</p>			
<p>Steuerschuldner ist, wer nach Art. 70 Abs. 2 – 4 Zollgesetz Zollschuldner ist.</p>			
<p>Art. 36 Steuerobjekt</p>			
<p>¹ Der Steuer unterliegt die Einfuhr von Gegenständen, auch derjenigen, die zollfrei ins Inland eingeführt werden können.</p> <p>² Lässt sich bei der Einfuhr von Datenträgern kein Marktwert feststellen, so wird der Wert des Datenträgers einschliesslich der darin enthaltenen Dienstleistungen mit der Inlandsteuer erfasst.</p>			
<p>Art. 37 Steuerbefreite Einführen</p>			
<p>Von der Steuer befreit ist die Einfuhr von:</p> <ol style="list-style-type: none"> Waren, die nach Art. 8 des Zollgesetzes zollfrei sind oder für zollfrei erklärt worden sind, Waren, die im Verfahren der Vorübergehenden Verwendung gemäss Art. 9 Zollgesetz unter vollständiger Befreiung von den Einfuhrzollabgaben eingeführt werden, ausgenommen hiervon sind die Waren, die unter teilweiser Befreiung von Einfuhrzollabgaben eingeführt werden. Waren, die gemäss Art. 10 Zollgesetz inländische Rückwaren sind; Waren, die gemäss Art. 12 Zollgesetz im Rahmen eines aktiven Veredelungsverkehrs vorübergehend ins Zollgebiet verbracht werden; Wiedereingeführte Waren, die gemäss Art. 13 Zollgesetz im Rahmen eines passiven Veredelungsverkehrs vorübergehend ausgeführt und zollfrei wieder eingeführt werden; ausgenommen hiervon sind die wieder eingeführten Waren, für die lediglich eine Zollermässigung greift (Differenzverzollung). 			

Gesetzestext	Referenzen	Überlegungen/Hinweise/Kommentar	Alternativen
<p>f. Waren des Reiseverkehrs, die gemäss Art. 16 Abs. 1 Zollgesetz ganz oder teilweise für zollfrei erklärt werden oder für die Pauschalansätze festgelegt sind;</p> <p>g. Waren, die gemäss Art. 17 Zollgesetz für den Betrieb von Zollfreiläden oder die Vorratslagerung von Bordbuffetdiensten bestimmt sind;</p> <p>h. Gegenständen, deren Lieferung im Inland nach Art. 18 Abs. 2 Bst. g dieses Gesetzes von der Steuer befreit sind.</p> <p>i. Gas und Elektrizität</p>			
<p>Art. 38 Steuerbemessungsgrundlage</p> <p>¹ Die Steuer wird erhoben:</p> <p>a. auf dem Entgelt, wenn der Gegenstand in Erfüllung eines Veräusserungs- oder Kommissionsgeschäfts eingeführt wird;</p> <p>b. auf dem Marktwert in den übrigen Fällen. Als Marktwert gilt, was ein Importeur auf der Stufe, auf der die Einfuhr bewirkt wird, an einen selbstständigen Lieferanten im Herkunftsland des Gegenstandes zum Zeitpunkt der Entstehung des Steueranspruchs unter den Bedingungen des freien Wettbewerbs zahlen müsste, um den gleichen Gegenstand zu erhalten; ausgenommen hiervon sind Gegenstände, die im Rahmen eines unternehmensinternen Verbringens ins Inland verbracht werden. In diesen Fällen sind die Herstellkosten oder der Einstandspreis als Bemessungsgrundlage heranzuziehen.</p> <p>c. auf dem Entgelt für den Gebrauch von Gegenständen, die im Rahmen des der Vorübergehenden Verwendung gemäss Art. 37 Bst. b dieses Gesetzes unter teilweiser Befreiung von Einfuhrabgaben abgefertigt wurden, sofern die Steuer auf diesem Entgelt beachtlich ist.</p> <p>d. auf dem Entgelt für die im Ausland besorgten Arbeiten an Gegenständen, sofern diese im Rahmen eines passiven Veredelungsverkehrs ausgeführt und zollermässigt Waren wieder eingeführt wurden. Gleiches gilt, sofern die Gegenstände nachweislich aus dem freien inländischen Verkehr lediglich zur Instandsetzung oder zur Lohnveredlung im Rahmen eines Werkvertrages vorübergehend ausgeführt worden sind und an den Absender in der Schweiz zurückgesandt werden;</p> <p>e. auf dem Entgelt für Arbeiten, die unter Verwendung von eingeführten Gegenständen für fremde Rechnung besorgt und von einer nicht steuerpflichtigen Person nach Art. 14 ausgeführt werden;</p> <p>² Richtet sich die Steuerberechnung nach dem Entgelt, so ist das vom Importeur entrichtete oder zu entrichtende Entgelt nach Art. 19 Abs. 1 massgebend allenfalls unter Berücksichtigung der in Art. 32 Abs. 3 und Abs. 4 vorgesehenen nachträglichen Anpassungen des Entgeltes. Die Korrektur</p>			

Gesetzestext	Referenzen	Überlegungen/Hinweise/Kommentar	Alternativen
<p>erfolgt bei der Deklaration der Inlandsteuer.</p> <p>³ In die Bemessungsgrundlage sind einzubeziehen, soweit nicht bereits darin enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> die ausserhalb des Inlands sowie auf Grund der Einfuhr geschuldeten Steuern, Zölle und sonstigen Abgaben, mit Ausnahme der zu erhebenden Mehrwertsteuer; die Nebenkosten, wie Provisions-, Verpackungs-, Beförderungs- und Versicherungskosten, die bis zum ersten inländischen Bestimmungsort entstehen. Unter erstem Bestimmungsort ist der Ort zu verstehen, an den der Gegenstand im Zeitpunkt, in dem der Steueranspruch entsteht, zu befördern ist. Ist dieser unbekannt, so gilt als erster Bestimmungsort der Ort, an dem die Umladung im Inland erfolgt. <p>⁴ Bestehen Zweifel an der Richtigkeit der Deklaration oder fehlen Wertangaben, so kann die Eidgenössische Zollverwaltung die Steuerbemessungsgrundlage nach pflichtgemäßem Ermessen schätzen. Für die Ermittlung der Steuerbemessungsgrundlage herangezogene Preis- oder Wertangaben in ausländischer Währung sind nach dem am letzten Börsentag vor der Entstehung der Steuerzahlungspflicht notierten Devisenkurs (Verkauf) in Schweizerfranken umzurechnen.</p>			
<p>Art. 39 Steuersatz</p> <p>Der anwendbare Steuersatz ergibt sich aus Art. 20</p>			
<p>Art. 40 Entstehung und Verjährung der Steuerforderung</p> <p>Die Steuerforderung entsteht im Zeitpunkt der Entstehung der Zollschuld gemäss Art. 69 Zollgesetz; sie verjährt im Zeitpunkt der Verjährung der Zollschuld (Art. 69 Zollgesetz).</p>			
<p>4. Teil: Bezügersteuer</p> <p>Art. 41 Grundsatz</p> <p>¹ Der Bezug von Dienstleistungen von Unternehmen mit Sitz im Ausland, unterliegt der Bezügersteuer, sofern es sich um eine Dienstleistung handelt, welche gemäss Art. 8 Abs. 1 im Inland erbracht wird und der Leistungserbringer im Inland nicht steuerpflichtig ist;</p> <p>² Steuerpflichtig ist der Empfänger dieser Dienstleistung soweit er entweder</p> <ol style="list-style-type: none"> die Voraussetzungen der Steuerpflicht gemäss Art. 9 erfüllt, oder nach diesem Artikel steuerbare Dienstleistungen von mehr als 10 000 Franken im entsprechenden Kalenderjahr bezieht. <p>³ Die Steuerbemessung erfolgt nach den gleichen Grundsätzen wie die Inland-Umsatzsteuer (Art. 19 ff.).</p>			<p>Es ist zu prüfen, ob der Anwendungsbereich der Bezügersteuer auch auf den Bezug von Elektrizität und Gas ausgeweitet werden soll.</p>
<p>Art. 42 Steuerperiode und Entrichtung der Steuer</p> <p>¹ Die Steuerforderung entsteht grundsätzlich beim Empfang der Leistung; bei steuerpflichtigen Personen (Art. 9), welche nach vereinnahmten Entgelten (Art. 31 Abs. 2) abrechnen, entsteht sie im Zeitpunkt der Zahlung.</p>			

Gesetzestext	Referenzen	Überlegungen/Hinweise/Kommentar	Alternativen
<p>² Für steuerpflichtige Personen, welche gemäss Art. 9 steuerpflichtig sind, gelten die gleichen Abrechnungs- und Steuerperioden wie für die Inland-Umsatzsteuer (Art. 42). Für alle übrigen Personen gilt das Kalenderjahr als Abrechnungs- und Steuerperiode.</p> <p>³ Die Verjährung richtet sich nach Art. 33 dieses Gesetzes.</p>			

Inhaltsverzeichnis

1. Teil: Allgemeine Bestimmungen.....	1
Art. 1 Gegenstand und Zweck.....	1
Art. 2 Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften.....	1
Art. 3 Begriffe.....	1
Art. 4 Indexierung.....	3
2. Teil: Inlandsteuer.....	3
1. Titel: Anwendungsbereich.....	3
Art. 5 Grundsatz.....	3
Art. 6 Ort der Leistungserbringung.....	4
Art. 7 Ort der Lieferung	4
Art. 8 Ort der Dienstleistung	5
2. Titel: Steuersubjekt.....	6
Art. 9 Grundsatz.....	6
Art. 10 Optionen für die Steuerpflicht.....	6
Art. 11 Gemeinwesen	6
Art. 12 Gruppenbesteuerung.....	6
Art. 13 Beginn und Ende der Steuerpflicht.....	7
Art. 14 Mithaftung.....	7
3. Titel: Steuerobjekt.....	8
Art. 15 Mehrheit von Leistungen.....	8
Art. 16 Zuordnung von Leistungen.....	8
Art. 17 Unecht von der Steuer befreite Leistungen.....	8
Art. 18 Echt von der Steuer befreite Leistungen.....	9
4. Titel: Steuerbemessung.....	10
Art. 19 Bemessungsgrundlage.....	10
Art. 20 Steuersatz.....	11
5. Titel: Überwälzung.....	11
Art. 21 Rechnung.....	11
Art. 22 Unrichtiger oder unberechtigter Steuerausweis.....	11
Art. 23 Überwälzung der Steuer.....	12
6. Titel: Vorsteuerabzug.....	12
Art. 24 Grundsatz.....	12
Art. 25 Eigenverbrauch.....	13
Art. 26 Einlageentsteuerung.....	13
Art. 27 Gemischte Verwendung.....	14
7. Titel: Ermittlung, Entstehung und Verjährung der Steuerforderung.....	14
1. Kapitel: Umfang der Steuerforderung.....	14
Art. 28 Methoden.....	14
Art. 29 Wahl der Methode.....	15
2. Kapitel: Zeitliche Bemessung.....	15
Art. 30 Steuer- und Abrechnungsperiode.....	15
Art. 31 Abrechnungsarten.....	15
3. Kapitel: Entstehung und Verjährung der Steuerforderung.....	15
Art. 32 Entstehung der Steuerforderung.....	16
Art. 33 Verjährung der Steuerforderung.....	16
3. Teil: Steuer auf den Einfuhren.....	17
Art. 34 Anwendbares Recht.....	17
Art. 35 Steuersubjekt.....	17
Art. 36 Steuerobjekt.....	17
Art. 37 Steuerbefreite Einfuhren.....	17
Art. 38 Steuerbemessungsgrundlage.....	18
Art. 39 Steuersatz.....	19
Art. 40 Entstehung und Verjährung der Steuerforderung.....	19
4. Teil: Bezügersteuer.....	19
Art. 41 Grundsatz.....	19
Art. 42 Steuerperiode und Entrichtung der Steuer.....	19